

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 4

Artikel: Zur Auswanderung der schweizerischen Industrie
Autor: Mettler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was der Bundesrat einstimmig nicht will, das ist eine zweite Regierung neben sich; die Kommission für auswärtige Angelegenheiten darf, wenn sie jemals geschaffen wird, nicht zum voraus Meinungen über die im Fluß befindlichen Angelegenheiten abgeben. Sie soll die Botschaften des Bundesrates prüfen, wenn sie ihr unterbreitet worden sind. Bei dieser Gelegenheit kann sie vom Bundesrat alle Auskünfte verlangen, deren sie bedarf. Eine Kommission, die die Verantwortlichkeiten teilte, die einen direkten Einfluß auf die Entscheidungen der Regierung hätte, könnte der Bundesrat nicht annehmen.

Zur Auswanderung der schweizerischen Industrie.

Von Hans Mettler.

Zwei Arbeiten haben über diese Frage wertvolles Material zusammengetragen. Die erste von Dr. Masnata vom Bureau Industrielle Suisse in Lausanne über „L'Emigration des Industries Suisses“ ist eine gründliche Schrift, welche auf einem Rundgang durch die Schweizer Industrien zeigt, daß sich die Erscheinung der Auswanderung nicht auf wenige Branchen beschränkt, die geschichtliche Entwicklung der Frage abhandelt, die Formen der Auswanderung und die Beziehungen zum Mutterhause feststellt, die der Auswanderung förderlichen Faktoren erwähnt und auf die Folgen der ganzen Bewegung aufmerksam macht. Im letzten Kapitel zieht er die Schlüsse aus den vorhergehenden und schließt mit einer Würdigung der ganzen Frage ab. Masnatas Arbeit, 1924 erschienen, hat das Thema beschreibend und wertend abgehandelt. Wir kennen durch ihn die Bewegung, welche diese Auswanderung genommen hat und heute noch nimmt, wissen, welche Gründe die schweizerischen Industrien zu diesem Schritte geradezu gezwungen haben. Was wir aber vermissen, das ist eine einläßliche Betrachtung über die Folgen und eine genaue Festlegung des Umfanges der Auswanderung.

Die andere Arbeit hat sich in die anspruchslosere Form einer Zürcher Doktordissertation gekleidet und stammt von Ernst Himmel. Sie hat bereits 1922 gedruckt vorgelegen und würde wohl, wenn im Buchhandel erschienen, durch die seriöse und fleißige Ausschöpfung des Themas „Industrielle Kapitalanlagen der Schweiz im Auslande“ weitherum verdiente Beachtung erfahren haben. Man sieht, daß die Ausführungen Himmels, die im Grunde genommen das gleiche Gebiet beschlagen, das Masnata sich zum Vorwurf genommen, diesem bereits zum Vorbild gedient hat, und daß Himmel, legt er auch das Hauptgewicht auf die finanzielle Seite des Abflutens unserer Industrien nach dem Auslande, die Frage der Abwanderung bereits einer knappen Betrachtung und Untersuchung unterziehen mußte. In ihrem Aufbau ähnlich wie die Schrift Masnatas, verbreitet sich die Dissen-

tation Himmels namentlich über die Expansions Tendenzen des Brown-Boveri-Konzerns und die Auslandsanlagen der Nestle und Anglo Swiss Condensed Milk Co. Im übrigen enthält sie wertvolles statistisches Material.

Welches sind nun, beiden Autoren folgend, die Formen der Auswanderung der schweizerischen Industrien? Das Problem zeigt sich nicht als ein neues. Schon in der Frühzeit industrieller Entwicklung unseres Landes hat auch die Auswanderung begonnen, vorläufig noch auf die Textilbranche beschränkt, um dann immer stärker und allgemeiner werdend, das heutige, gefahrdrohende Ausmaß anzunehmen. Sie hat für die einzelne Unternehmung stets den gleichen Verlauf genommen: Das Stammhaus in der Schweiz setzt nicht nur in der Schweiz seine Produkte ab, sondern tritt über die Landesgrenzen und weiß sich durch prompte Belieferung und Qualitätsarbeit dort bald einen beträchtlichen und dauernden Absatz zu sichern. Es wird nun aus irgendwelcher Gründen an die Gründung einer Filiale geschritten, die sich bald der Zuweisung weiterer Aufträge des Stammhauses erfreut und im innigen Kontakt mit demselben arbeitet. Doch langsam wachsen Filiale und Stammhaus noch, dann wird rein produktionspolitisch das Filialgeschäft zum Hauptgeschäft. Es tritt allmählich die Lockerung des Verhältnisses zwischen beiden Betrieben ein. Irgendwelche Gründe zwingen, dem Filialbetriebe größere Selbständigkeit einzuräumen. Der Filialbetrieb, ursprünglich in der Bilanz des Stammhauses voll ausgewiesen, figuriert dort in der Folge nur noch mit seinem Nettobetrag. Es folgt die Selbständigmachung; eine Gesellschaft des fremden Landes, welche zu diesem Zwecke gegründet wird, übernimmt die Filiale; die Aktienmehrheit bleibt bei dem Stammhause. Dieses, gegenüber Filialen verschiedener Länder engagiert, übergibt auch den schweizerischen Stammbetrieb einer Fabrikationsgesellschaft und entwickelt sich selbst aus der gemischten Fabrikations- und Beteiligungsgesellschaft, zu der es allmählich geworden war, zur reinen Holding Company.

Das ist der Gang der Entwicklung. Sie ist verschieden nach Umfang und Zeit und Branche. Denn es liegen ihr die verschiedensten Ursachen zu Grunde. In einer Branche oder in einem Unternehmer war es der Expansionswille, welcher wagemutig die Filiale in die Welt setzte, anderswo war es die Höhe der Transportkosten und der Zollgebühren, welche die Herstellung im fremden, im Absatzlande zur gebieterischen Notwendigkeit machte; in diesem Lande war die Konkurrenz auch allmählich erwacht und wenn man nicht durch die Gründung eines Filialbetriebes entgegenkam, konnte man der beträchtlichen Kunden dieses Landes verlustig gehen; in jenem Lande war der Rohstoff vorhanden was direkt zur Aufnahme der Produktion zwang.

Absetzorientierung, Rohstofforientierung, Auswachsen eines gewöhnlichen Verkaufsbureaus zur Reparaturwerkstätte und zum produzierender Filialbetrieb, Stagnierung des Absatzes im Mutterland und daher Zwang, sich anderswo zu erholen, billigere Arbeitskräfte, weitgehender Arbeiterschutz in der Schweiz, hohe Steuern und gänzlicher Mangel in-

dustriefördernder Maßnahmen von Seiten des Bundes: dies alles waren die Gründe, welche zu Auslandsgründungen beigetragen haben. Als wichtigster aber muß genannt werden die Tendenz der europäischen Staaten seit der Jahrhundertmitte, zum Schutzzoll überzugehen. Meistens war es durch solche zollpolitische Maßnahmen eines Auslandsstaates dem schweizerischen Produzenten nicht mehr möglich, seine Kunden zu bedienen. Vor die Wahl gestellt, entweder die Kunden aufzugeben oder im betreffenden Absatzlande zu produzieren, entschied er sich selbstverständlich für das letztere. So ist die erste Hinpflanzung eines Filialbetriebes oft nicht ein Ausfluß rastlosen Expansionswillens, sondern zuweilen ein Akt privatwirtschaftlicher Notwehr.

Bei der Verselbständigung der Filiale und der Entwicklung derselben zur eigenen Gesellschaft spielen ebenso harte Notwendigkeiten eine Rolle. Die einheimische Gesellschaft, auch wenn sie durch schweizerisches Kapital kontrolliert ist, hat im Auslande eher Möglichkeiten, von Regierung und Behörden mit Aufträgen bedacht zu werden. War es auch nicht, wie dann in der Folge während des Krieges in verschiedenen Ländern, gesetzlicher Zwang, so bedeutete es doch zum Mindesten ein Gebot der Geschäftstüchtigkeit, das Unternehmen dort zu „nationalisieren“.

Als Abschluß dieser Entwicklung verbleibt in vielen Branchen die reine Holding Company, welche von der Schweiz aus über die Rendite der auf der ganzen Welt verteilten Unternehmungen wacht und hier durch eine selbständige Gesellschaft den ursprünglichen Betrieb aufrecht erhält. So in der Maschinenindustrie, der elektrotechnischen, den Nahrungsmittelindustrien und weniger stark ausgeprägt in der frühest ausgewanderten Textilindustrie.

Diese Entwicklung hat ihre guten und schlechten Seiten für die schweizerische Volkswirtschaft. Zweifellos hat sie unsere weltwirtschaftliche Stellung gestärkt. Daß wir von unserem industriell sich immer ungünstiger erweisenden, rohstoffarmen Binnenlande aus nicht auf die Dauer von Jahrhunderten ganz Europa mit den Qualitätsprodukten einer frühzeitig blühenden Industrie versehen konnten, liegt auf der Hand. Einmal mußte das Ausland jenen Vorsprung technischer und wirtschaftlicher Reife, welcher uns auszeichnete und uns existieren ließ, einholen und es scheint, daß der Krieg in diesem Sinne sehr intensiv gewirkt hat. Wenn nun von Masnata dieses Zurückdrängen des schweizerischen Produktes als ein in der weltwirtschaftlichen Entwicklung begründetes bezeichnet und uns auf ähnliche Erscheinungen uns fremder Industrien hinweist, so ist dies wohl eine Erklärung. Für den aktiv veranlagten Menschen aber ergibt sich sofort die Frage: Welche Politik kann uns wieder in unsere alten Positionen einsetzen? Und wir sind zweifellos berechtigt, ja sogar verpflichtet, diese Frage aufzuwerfen und zu erörtern. Denn mag auch das Ausland an unsere schweizerischen Holdingcompagnien Nettogewinne aus fremder Arbeitskraft abführen, mag dadurch auch die schweizerische Volkswirtschaft indirekt sehr profitieren, die Beibehaltung aller der ausgewanderten Industrien im Lande wäre der schweizerischen Volkswirtschaft besser bekommen. Diese hat sich

auf eine größere Produktionsintensität hin eingestellt und so stehen wir denn vor der Tatsache, daß der Produktionsorganismus der schweizerischen Volkswirtschaft unvollständig ausgenützt wird. Wohl fließen uns Nettoeinkünfte zu, welche die Zahlungsbilanz angenehm beeinflussen, aber die Arbeitskraft hat nicht mehr die gleichen Möglichkeiten, sich im Lande zu betätigen. Wir befinden uns in einem Rückzugsgefecht. Wir schicken uns an, ein Rentnervolk zu werden, das wohl den Reichtum besitzt, ihn aber zu reproduzieren nicht mehr fähig ist. Noch ist es nicht so weit, aber Fortgang der Entwicklung im eingeschlagenen Sinne müßte dazu führen.

Welchen Schaden die schweizerische Volkswirtschaft bereits genommen, wissen wir nicht. Um über den Umfang der schweizerischen Auswanderung zu urteilen, bedürfen wir allerdings der Zahlen. Solche beizubringen, ist schwierig und Masnata gibt uns daher nur allgemeine Betrachtungen und Aufzählungen. Das Problem ist daher noch nicht spruchreif: es fehlen noch die nötigen genauen Unterlagen, die zu einer ganz eingehenden Betrachtung notwendig sind. Haben wir diese, dann können wir uns ein Bild davon machen, welche Verluste die schweizerische Volkswirtschaft durch die Abwanderung von Arbeit und Arbeitsgelegenheit bereits erlitten hat.

Wissenschaft und Industrie beim Völkerbund.

Von J. Aumund, Zürich.

II.

Von der Unzulässigkeit der Basis des Urheberrechtes haben wir schon gesprochen. Es seien zur Bekräftigung noch einige Äußerungen der hervorragendsten Autoren des gewerblichen Rechtsschutzes angeführt. Der bedeutendste Rechtslehrer auf diesem Gebiete, Professor Josef Kohler, sagt in seinem Lehrbuch des Patentrechtes (S. 21): „Schöpfung steht im Gegensatz zur Entdeckung. Die Entdeckung ist die Enthüllung oder Entschleierung dessen, was bereits in der Natur vorhanden ist, und zwar nicht nur die Entschleierung im Gebiete körperlicher Dinge, sondern auch die Entdeckung von Kräften, ja die Entdeckung von Naturgesetzen, also von Normen, unter denen die Natur wirkt. Darum ist auch die ganze entdeckende Wissenschaft dem Patentschutz entzogen und frei.“ — Dunkhase, Direktor im deutschen Patentamte, sagt (Die patentfähige Erfindung . . ., S. 13): „Der Entdecker einer physikalischen Wahrheit mag sich um die Allgemeinheit ein weit größeres Verdienst erwerben als mancher Erfinder. Aber ein ausschließliches Benutzungsrecht kann ihm für seine Entdeckung nicht zuteil werden, denn allgemeine Wahrheiten sind als solche Gemeingut und können nicht, auch nicht unter Beschränkung auf bestimmte Zeit, der ausschließlichen Benutzung unterstellt werden. Mag daher auch einem solchen Entdecker für den der